

Bloßes Anzeigeverfahren für AWG-Kapazitätserweiterungen

Kapazitätserweiterungen für das Lagern von Abfällen können mit einer bloßen Anzeige bei der AWG-Behörde realisiert werden.

Dies gilt aufgrund eines neu geschaffenen § 37 Abs. 4a AWG 2002 (BGBl I 24/2020) für bis 30.9.2020 befristete Ausweitungen der genehmigten Kapazität von Lagern „in Zusammenhang mit dem Coronavirus“. Der neue Tatbestand ist völlig offen gestaltet, er gilt für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, wesentliche und nicht wesentliche Änderungen und sieht auch keine Mindeststandards hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen vor. Der Beschleunigungseffekt liegt vor allem darin, dass die Maßnahme bereits mit Einbringen der Anzeige bei der AWG-Behörde umgesetzt werden kann (§ 51 Abs. 2 AWG 2002). Die Behörde kann gegebenenfalls „Aufträge“ zum Schutz der Interessen erteilen.

Unter einem „Lager“ ist eine ortsfeste Einrichtung zu verstehen, die den Behandlungsverfahren R13 oder D15 sowie der Aussortierung von Störstoffen, der Zusammenstellung von Chargen und der Zerkleinerung oder Verdichtung von Abfällen ausschließlich für Transport- oder Lagerzwecke dient (§ 2 Abs. 7 Z 1a AWG 2002). In den Genuss dieser Sonderbestimmung kommen zunächst abfallrechtlich genehmigte Anlagen. Was gilt aber für die vielen gewerberechtlich genehmigten Abfalllager? Nach unserer Einschätzung können sich diese auf eine der Übergangsbestimmungen des § 78 Abs. 17 und 18 AWG 2002 stützen – sie würden also (befristet bis 30.9.2020) in das AWG-Regime „switchen“.

Ein gewagtes (aber nach unserer Einschätzung zulässiges) Manöver, das jedenfalls der Abstimmung mit der Behörde bedarf.

Martin Niederhuber, Wien

Am laufenden Band

Während sich das Leben auf den Straßen langsamen Schrittes wieder in Bewegung setzt, zeigt der Gesetzgeber (nach wie vor) hohe Agilität in seinen Bestrebungen, die vielen rechtlichen Fragezeichen der Corona-Krise praktikablen Lösungen zuzuführen. Bereits fünf (!) Corona-Gesetzespakete hat der Nationalrat geschnürt und darin eine selbst für das geschulte Auge nur mehr schwer überschaubare Fülle an Einzelregelungen geschaffen. Das 4. COVID-19-Gesetz vom 4. April hat – kurz nach dem Erscheinen des letzten NHP News Alert – auch einige wichtige umwelt- und öffentlich-rechtliche Neuerungen gebracht, über die wir Ihnen in diesem COVID-19-Update berichten dürfen.

Wir wünschen informatives Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



COVID-Fristenchaos im Vergaberecht?

Nun gibt es auch ein COVID-19-Begleitgesetz Vergabe, das in Zusammenarbeit mit dem 2. COVID-19-Gesetz gemeinsam die Fristensituation in aktuell laufenden und in naher Zukunft anstehenden Vergabeverfahren regelt. Ein wichtiger Stichtag ist dabei der 5.4.2020.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen von öffentlichen Auftraggebern (zB Ausscheidens- oder Zuschlagsentscheidungen) vor diesem Stichtag wurden durch das 2. COVID-19-Gesetz mit dem 22.3.2020 gehemmt aber mit dem 5.4.2020 wieder in Gang gesetzt. Die vor dem 2. COVID-19-Gesetz in Gang gesetzten Fristen sind daher nun „fortzusetzen“ und werden (weil in der Regel kürzer als 10 Tage) mittlerweile abgelaufen sein.

Rechtsmittel gegen Auftraggeberentscheidungen nach dem Stichtag berechnen sich wie zu Zeiten vor der Corona-Krise, betragen also in aller Regel 10 Tage.

Die Entscheidungsfristen der Verwaltungsgerichte (sechs Wochen) und von den Gerichten gesetzte Fristen, die durch die Fristenhemmung durch das 2. COVID-19-Gesetz unterbrochen waren, laufen seit dem 5.4.2020 wieder normal weiter (der Zeitraum zwischen 22.3.2020 und 5.4.2020 ist schlicht „herauszurechnen“).

Notvergaben werden durch die Beschränkung des Rechtsschutzes auf eine nachprüfende Feststellung privilegiert.

Das bis Jahresende befristete COVID-19-Begleitgesetz Vergabe wurde im Verfassungsrang beschlossen und gilt daher für Vergaben auf Bundes- und Landesebene.

Peter Sander, Wien

Hemmung von Fristen nach dem Seilbahnrecht aufgrund von COVID-19

Das 4. COVID-19-Gesetz brachte auch die Hemmung diverser Fristen nach dem Seilbahnrecht.

Der Ablauf unter anderem folgender Fristen nach dem 13.3.2020 wird bis zum 30.4.2020 gehemmt:

- Die in der Konzession festgesetzte Betriebseröffnungsfrist (-> kein Erlöschen der Konzession).
- Einstellungsfrist bei zeitlich begrenzter Betriebseinstellung (-> kein Entzug der Konzession).
- Antragsfrist für Verlängerung der Konzession (grds. spätestens ein Jahr vor Ablauf der Konzession).
- Antragsfrist für die Verlängerung der in der Baugenehmigung festgelegten Bauausführung.
- Fristen für die wiederkehrende Überprüfung bestehender Anlagen.
- Fristen für die Erfüllung von Vorschriften bzw. Nebenbestimmungen, die in einem Betriebsbewilligungs- oder Maßnahmenbescheid angeordnet wurden.

Paul Reichel, Salzburg

Splitter

Erneuerbare Energien: Verlängerung der Inbetriebnahmefristen

Das Ökostromgesetz setzt für den Erhalt einer finanziellen Förderung voraus, dass die Anlage binnen eines gewissen Zeitraums auch tatsächlich in Betrieb genommen wird. Damit Wind, Wasser & Co nicht wegen Corona-bedingter Verzögerungen um ihre Förderung „umfallen“, werden all jene Inbetriebnahmefristen, deren Restlaufzeiten zum 16.3.2020 weniger als ein Jahr betragen haben, pauschal um 6 Monate verlängert. Bei PV-Anlagen werden zudem auch jene Fristen verlängert, die zwischen 16.3. und 30.6.2020 neu zu laufen beginnen. Auch im KWK-Gesetz ist eine vergleichbare Regelung für neue und erneuerte Kraftwärmekopplungsanlagen statuiert. (STF)

Abfallverbringung: (Zeitlich beschränkte) Vereinbarungen für Abfalltransporte

Das BMK hat aus Anlass der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus mit Schreiben vom 7.4.2020 Erleichterungen für grenzüberschreitende Abfalltransporte bekannt gegeben:

- Begleit- und Anhang VII-Formulare: Es besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung (insbesondere) des Transporteurs bzw. des Fahrers, Formulare jeweils „im Auftrag“ des Notifizierenden bzw. der Person, die die Verbringung veranlasst, in Feld 12 zu unterfertigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, kann aber – wenn dies aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich ist – auch mündlich erteilt werden. Die Formulare können im Original, in Kopie oder in elektronischer Form mitgeführt werden; bei elektronisch mitgeführten Formularen müssen diese auf mitgeführten elektronischen Geräten einsehbar und lesbar sein.
- Einreichung von Notifizierungsanträgen: Eine elektronische Einreichung gilt als ordnungsgemäß eingebracht, wenn diese elektronisch erfolgt und im Begleitschreiben darauf hingewiesen wird, dass eine Einreichung in Papierform auf Grund der gegebenen Situation nicht möglich ist.

Vorsicht: Man sollte jedenfalls auch die Vorgaben für den Vollzug in den anderen von der Abfallverbringung betroffenen Staaten prüfen, da diese abweichen können. Der Geltungszeitraum ist außerdem auf den Zeitraum der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus beschränkt; es wurde angekündigt, dass das Ende dieses Zeitraums gesondert bekannt gegeben wird.

David Suchanek, Wien

Änderung der Änderungen: Fristen im Verwaltungsverfahren

Bereits im letzten Newsletter haben wir von Änderungen bezüglich des Fristenlaufs im Verwaltungs- bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahren berichtet.

Mit dem 4. COVID-19-Gesetz (BGBl I 24/2020) werden die erst kürzlich erlassenen Regelungen in einigen Punkten klargestellt, aber auch in wesentlichen Punkten geändert. Wesentlich sind jedenfalls die Änderungen, nach der behördliche Entscheidungsfristen (ausgenommen verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen) und verwaltungsstrafrechtliche Verjährungsfristen nunmehr gehemmt und nicht unterbrochen werden (§ 2 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz). Diese rückwirkend mit 22.3.2020 in Kraft getretene Regelung führt dazu, dass eine zB einjährige Verfolgungsverjährungsfrist im Verwaltungsstrafverfahren nun nicht „zufällig“ um ein weiteres Jahr verlängert wird (Fristunterbrechung), sondern nur um den Zeitraum zwischen 22.3.2020 und 30.4.2020.

David Suchanek, Wien

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Reisnerstraße 53, 1030 Wien
T +43 1 513 21 24
F +43 1 513 21 24-30

office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33
F +43 662 90 92 33-30

salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum